



# Sportfreunde Dobel e.V.

## Jugendordnung

Stand: 17.11.2010

### Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name und Mitgliedschaft .....	2
§ 2	Aufgaben und Ziele .....	2
§ 3	Organe .....	2
§ 4	Jugendhauptversammlung.....	2
§ 5	Jugendausschuss .....	3
§ 6	Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein .....	3
§ 7	Jugendkasse .....	3
§ 8	sonstige Bestimmungen .....	3
§ 9	Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung .....	3

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugendabteilung der Sportfreunde Dobel e. V., sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Dazu die Mitglieder des Jugendausschusses und die Trainer der Jugendteams.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- 1 Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außer-sportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie will den jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben, zur Pflege der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- 2 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel. Bei Ausgaben ab 800 Euro bedarf es der Zustimmung der Vereinsverwaltung.
- 3 Es sollen bestimmte Werte vermittelt werden. Insbesondere die Werte Fairness, Teamgeist und Freundschaft.
- 4 Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.
- 5 Mindestens zweimal jährlich sollen die Jugendtrainer die sportlichen Ziele der Jugendteams festlegen, sowie über gemeinsame Trainingsübungen und Taktiken diskutieren

## **§ 3 Organe**

- Jugendhauptversammlung
- Jugendausschuss

## **§ 4 Jugendhauptversammlung**

- 1 Die Jugendhauptversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung der Sportfreunde Dobel. Sie findet jährlich mindestens einmal im Quartal vor der Vereinshauptversammlung statt. Die Einladungen sollen schriftlich mindestens zwei Wochen vorher erfolgen. Eingeladen werden neben den Mitgliedern der Jugendabteilung auch die gesetzlichen Vertreter der Jugendmitglieder.
- 2 Aufgaben der Jugendhauptversammlung sind folgende:
  - Berichte des Jugendausschusses
  - Entlastung des Jugendausschusses
  - Wahl des Jugendausschusses für ein Jahr, mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters, der bei der Vereinshauptversammlung gewählt wird.
  - Festlegung der Schwerpunkte in der Vereinsjugendarbeit
  - Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 3 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie die gesetzlichen Vertreter aller Jugendmitglieder. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4 Der Vereinsjugendleiter leitet die Sitzungen der Jugendhauptversammlung.

## **§ 5 Jugendausschuss**

- 1 Der Jugendausschuss sollte sich wie folgt zusammensetzen:
  - Vereinsjugendleiter
  - stellvertretender Jugendleiter
  - Schriftführer
  - sportlicher Leiter
  - Elternvertreter (die Zahl der Elternvertreter richtet sich nach der Zahl der gemeldeten Jugendteams / wenn möglich sollte von jedem Team ein Elternvertreter dabei sein)
  - bis zu zwei Jugendvertreter
  - Jugendtrainer
- 2 In den Vereinsjugendausschuss sind neben den Mitgliedern der Jugendabteilung und deren gesetzlichen Vertretern, alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr wählbar.
- 3 Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.

## **§ 6 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein**

Der Vereinsjugendleiter vertritt die Jugend mit Sitz und Stimme im erweiterten Vereinsvorstand. Im Verhinderungsfall der stellvertretende Jugendleiter, oder ein Delegierter vom Jugendausschuss, jedoch ohne Stimmrecht.

## **§ 7 Jugendkasse**

- 1 Die Jugendkasse wird vom Vereinsjugendleiter geführt und ist einmal im Jahr von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.
- 2 Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist regelmäßig mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- 3 Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr zufließenden Fördermitteln und Spenden.

## **§ 8 sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung, bzw. der Vereinsordnungen.

## **§ 9 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendhauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Vereinshauptversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Vereinshauptversammlung in Kraft. Ebenso eventuelle Änderungen der Jugendordnung.